

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 10.02.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld
für Zivilblinde**

Artikel 1

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „320“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „265“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Fällen der Pflegestufe I bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit 130 Euro und nach der Vollendung des 25. Lebensjahres mit 135 Euro sowie“.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Fällen der Pflegestufen II oder III bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit 170 Euro und nach der Vollendung des 25. Lebensjahres mit 165 Euro“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Das Landesblindengeld ist eine wichtige zusätzliche Unterstützung für blinde Menschen, um den Alltag besser gestalten zu können. Seit der Neuregelung im Jahr 2007 stehen für alle Leistungen des Landes an blinde Menschen 30 Mio. Euro jährlich im Landeshaushalt bereit. Die tatsächliche Ausgabenentwicklung sollte Jahr für Jahr geprüft werden. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, den im

Rahmen dieser Überprüfung und anschließenden Verhandlungen zwischen der Landesregierung und dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN) erzielten Kompromiss über eine Erhöhung des einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindengeldes mit Wirkung vom 1. Januar 2009 umzusetzen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine. Die Änderungen im Gesetzentwurf führen nicht zu einer Erhöhung der im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 36 Titel 633 10 für die Zahlung des Landesblindengeldes veranschlagten Haushaltsmittel.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf Familien

Die Erhöhung des einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindengeldes kann dazu beitragen, Familien, in denen eine oder mehrere leistungsberechtigte Personen leben, zu entlasten. Durch das Zusammenleben mit behinderten Menschen entstehen insbesondere für die nicht behinderten Familienmitglieder aufgrund der gegenseitigen Beistandspflicht höhere Belastungen. Die Erhöhung des Landesblindengeldes kann dazu beitragen, diese Belastungen durch den Einkauf entsprechender Dienstleistungen zu mindern.

6. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung erhalten alle zivilblinden Personen in Niedersachsen ab dem 1. Januar 2009 ein höheres einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld als freiwillige Leistung des Landes.

B. Besonderer Teil

Seit dem 1. Januar 2007 haben zivilblinde Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld in Höhe von 300 Euro je Monat. Nach der Vollendung des 25. Lebensjahres verringert sich das Landesblindengeld auf 220 Euro je Monat.

Blinde Menschen in stationären Einrichtungen erhalten bislang ein Landesblindengeld in Höhe von 50 Euro je Monat.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die vorgenannten Landesblindengeldleistungen im Rahmen der Landeshaushalt hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erhöht werden.

Auch für blinde Menschen, die gleichzeitig Leistungen einer Pflegekasse bei häuslicher Pflege erhalten, ist im Gesetzentwurf eine Erhöhung des Landesblindengeldes vorgesehen. Durch einen Umstieg von prozentualen auf feste Anrechnungsbeträge soll erreicht werden, dass eine Erhöhung des nunmehr dynamisierten Pflegegeldes nicht zu Einbußen beim Landesblindengeld führt.

Die Änderungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Mit diesen Änderungen wird das Landesblindengeld für zivilblinde Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von 300 auf 320 Euro monatlich und nach Vollendung des 25. Lebensjahres von 220 auf 265 Euro monatlich erhöht.

Darüber hinaus wird das Landesblindengeld für blinde Menschen in stationären Einrichtungen von 50 auf 100 Euro monatlich erhöht. Blinde Menschen in stationären Einrichtungen haben bisher wegen des Bezugs von Landesblindengeld in Einzelfällen keinen Anspruch auf den Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII und sind insoweit gegenüber sehenden Menschen finanziell benachteiligt. Mit der jetzigen Erhöhung auf 100 Euro erhalten blinde Menschen eine Leistung, mit der die bisherige finanzielle Benachteiligung gegenüber sehenden Menschen aufgehoben wird.

Zu Nummer 2:

Diese Änderungen stellen sicher, dass sich auch für blinde Menschen, die gleichzeitig Leistungen einer Pflegekasse bei häuslicher Pflege erhalten, das Landesblindengeld erhöht. Die Anrechnung der Leistungen aus der Pflegeversicherung erfolgt nunmehr mit festen Beträgen. Dadurch wird erreicht, dass künftige Erhöhungen des Pflegegeldes aufgrund der zum 1. Juli 2008 im SGB XI eingeführten Dynamisierungsregelung nicht zu einer Verringerung des Landesblindengeldes führen.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender